Bekanntmachung

Fortführung der

Offenlegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe (Ausweisung eines Naturkindergartens in Schlich, Schmiedestraße)

Der Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten der Gemeinde Langerwehe hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Offenlegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

<u>Aufgrund der Schließung des Rathauses bedingt durch die Corona-Pandemie seit dem 18.03.2020 wurde die Offenlage ausgesetzt und wird nun für die Dauer von 2,5 Wochen nachgeholt (Fristende ist nun der 27.05.2020).</u>

Der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt:



Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der sonstigen unten aufgeführten Anlagen sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstige Anlagen liegt in der Zeit vom

28. Februar 2020 bis einschließlich 27. Mai 2020

bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, Zimmer 241, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.45 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift (oder elektronisch per Email) bei der Gemeinde Langerwehe vorgebracht werden können.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

<u>Die Planunterlagen für die Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen</u> aus:

- Sitzungsvorlage VL -4/2020 nebst Anlagen, Ergebnis der während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken (Abwägung in beigefügter Liste) sowie den jeweiligen Beschlüssen
- Entwurfsplanung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung Teil A, erstellt durch HJPplaner Aachen, Stand: 22.01.2020
- Umweltbericht, Teil B der Begründung, erstellt durch Planungsgruppe Scheller, Landschaftsarchitekten, Stand: 13.01.2020
- Hinweise, erstellt durch HJPplaner Aachen, Stand: 22.01.2020
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I Screening) erstellt durch Planungsgruppe Scheller, Landschaftsarchitekten, Stand: 01.07.2019

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB vorgebracht worden und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungsfrist eingesehen (siehe oben unter "Sitzungsvorlage") werden:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2019.
- Bezirksregierung Arnsberg vom 11.11.2019,
- Kreis Düren vom 20.11.2019.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB vorgebracht wurden und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungsfrist eingesehen (siehe oben unter "Sitzungsvorlage") werden:

- Es wurden keine Bedenken von der Öffentlichkeit vorgebracht.

Zur 2. Änderung Flächennutzungsplanes sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden öffentlich ausgelegt:

Schutzgut	Arten verfügbarer umweltbezogener Stellungnahmen und
	Informationen
Mensch und	- Visuelle Veränderungen
Gesundheit	- Immissionsbelastungen durch Lärm
	- Erschließungsverkehr
	- Erholung
Pflanzen und Tiere	- Biotope / Biotoptypen
	- Prioritäre Lebensräume und Arten
	- FFH-Lebensräume
	- Biologische Vielfalt
	- Planungsrelevante Arten
	- Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen
Boden	- Bodenhaupttypen
	- Schutzwürdige Böden
	- Versiegelung
	- Flächenverbrauch
Wasser	- Oberflächengewässer
	- Grundwasser / Grundwasserneubildungsrate
	- Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz
	- Niederschlagsversickerung
	- Schmutzwasserbeseitigung
Klima und Luft	- Klimaraum
	- Temperatur und Niederschlag
	- Klimaklassifizierung
	- Klimapotenzial
	- Transport von Frisch- und Kaltluft
	- Klimatope
	- Emissionen
	- Lokal-klimatische Veränderung
Landschaft,	- Landschaftsbildparameter
Landschaftsbild und	
Erholung	
Kulturelles Erbe und	- Archäologischer Siedlungsgunstraum
sonstige Sachgüter	- Kulturlandschaftsbereich
	- Bau- und Kulturdenkmale
	- Bodendenkmale

Diese Bekanntmachung sowie die o. a. Unterlagen sind ab dem 28.02.2020 über die Internetseite der Gemeinde Langerwehe (www.langerwehe.de) einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich gemacht.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 29.04.2020 Der Bürgermeister In Vertretung gez.: Ralf Schröder